

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

## Protokoll

Einer mündlichen Assessorprüfung

Land	Prüfer	Tag der mündlichen Prüfung
NRW	Rubel	24. Mai 2007

Kommission:

StrR: RiLG Rubel

ZR: RiAG Dr. Schotten

**ÖR: Ministerialrat Fischer (Vorsitz)**

Notenvergabe:

	K1 (m)	K2 (m)	K3 (m)	K4 (m-Verf.)	K5 (m)
Vorpunkte	37	33	31	44,25	37
Aktenvortrag	6	?	7	10	9
Gespräch	12	6	9	12	7
Endergebnis	79	Ausreichend	6,5	90,02	67

Leider habe ich den Zettel mit den Noten verloren, so dass ich die Punkte von K2 nicht mehr recht weiß. Er ist aber mit einem Ausreichend raus gegangen.

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

## ***(1) Aktenvortrag***

Thema: Strafrecht

materiell: Raub, räuberische Erpressung, Nötigung, (gefährliche) Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch. Probleme: Abgrenzung 249 / 255, Nötigung durch Gewalt gegen eine Sache, Alternativen der gefährlichen Körperverletzung, Versuch und Rücktritt (einige haben den Rücktritt nicht gesehen), Absicht rechtswidriger Zueignung (war nicht rechtswidrig). TV hat Tür eingetreten, um Sachen seiner Schwester zu bekommen, den Wohnungsinhaber vermöbelt und ist unerrichteter Dinge abgezogen. Ein gesondert Verfolgter war dabei.

prozessual: Rücknahme Strafantrag, Zusammentreffen von Officialdelikt und Antragsdelikt Beweisbarkeit in Hauptverhandlung nach § 254 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO, Bescheidung nach Nr. 89 Abs. 3 RiStBV.

## ***(2) persönlich zu Herrn Fischer***

Herr Fischer ist recht groß, schlank, machte einen sehr energetischen Eindruck. Er war schon im Vorgespräch gut vorbereitet, kannte die Akte, lockerte die Stimmung und meinte, es sei alles drin. Die Kommission sei wohlwollend, würde die Vorlagen bringen, aber die Tore schießen müssten wir selber. Das hat sich bestätigt. Während des Aktenvortrages hat er mitgeschrieben, dann und wann aufgesehen, während der anderen Prüfungen war er sehr aufmerksam. Ein sehr erfahrener Prüfer, der Fragen gut stellen, aber auch umformulieren kann. Er macht deutlich, was er wissen will und ist angenehm unaufgeregt, aber sehr interessiert. Ein wirklich guter Vorsitzender, und, was in der Begründung der Noten, die bei uns nicht öffentlich war, deutlich wurde, sehr aufmerksam. Er bekommt viel mit und ist ständig wach.

## ***(3) zum Prüfungsgespräch im öffentlichen Recht***

Vorbereitet war ich auf die Verwaltungsstrukturreform, auf den elektronischen Gerichtsverkehr, auf das Versammlungsrecht und Heiligendamm. Aber es war kein aktuelles,

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

sondern ein viel klassischeres Thema: Baurecht, dort zwei Fälle, zum einen einstweiliger Rechtsschutz des Nachbarn und zum anderen der Bauvorbescheid in Form der Bebauungsgenehmigung.

Das war der letzte Prüfungsteil an diesem Tag, die Konzentration war schon weggebröckelt. Daher gab es hier bei einigen ein paar Aussetzer, was aber nicht als besonders negativ in der Notenbegründung angesprochen wurde. Zunächst folgender einfache Fall:

Aus der Sicht des RA: Mandant A kommt zu Ihnen mit einem Beschluss des VG Münster. Dort wird ihm mitgeteilt, er sei beigeladen worden zu einem Verfahren des Nachbarn N des A. A hatte eine Baugenehmigung bekommen, die Bauvorbereitungen seien getroffen. Nun habe N einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt.

A möchte wissen, was es mit einer Beiladung eigentlich auf sich hat. Ein Blick ins Gesetz und man ist bei § 65 VwGO. Man unterscheidet zwischen einfacher und notwendiger Beiladung. Was passiert, wenn das Gericht fehlerhaft nicht beigeladen hat? Dann hat man eine Rechtsmittelmöglichkeit, auch wenn man noch nicht am Verfahren beteiligt ist. Welche Kostenfolgen können sich aus einer Beteiligung am Verfahren ergeben? § 154 Abs. 4 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Kosten eines RA kann man nur verlangen, wenn man sich beteiligt, aber dann kann man auch Kosten auferlegt bekommen. Klar.

Die Beteiligung hängt also von den Erfolgsaussichten des Verfahrens ab. Welche Fragen würden Sie dem Mandanten noch stellen? Baugenehmigung zeigen lassen (was für ein Gebiet, wann zugestellt, wem zugestellt, was für ein Gebäude soll errichtet werden? Wogegen wendet sich der Nachbar eigentlich). In Beantwortung der Fragen klärte und Herr Fischer auf: Gebiet im unbeplanten Innenbereich. Es soll ein Mehrfamilienhaus mit eingelagerter Pizzeria werden, die 20 Sitzplätze und keinen Lieferdienst hat. Der Baubeginn steht kurz bevor. Eine Zustellung an den Nachbarn ist nicht erfolgt. Er meint einerseits, dass die Pizzeria riechen werde, zum anderen würde ihm das Mehrfamilienhaus Licht wegnehmen.

Nach einigen Fehlschüssen wurde dann § 80a Abs. 1 Nr. 2 iVm 80a Abs. 3 VwGO genannt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden geprüft mit einem Schwerpunkt in der Antragsbefugnis. Als drittschützende Normen kamen §§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 iVm BauNVO in Betracht. Zudem ggfs. das BImSchG. Fraglich war, ob ein vorheriger Antrag an die

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Behörde notwendig gewesen sei (Verweis des § 80a Abs. 3 VwGO als Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis auf § 80 Abs. 6 VwGO). Zudem: Hätte ein Widerspruch nicht schon aufschiebende Wirkung gehabt? Nein, § 212a BauGB für gestattende Baugenehmigung. Gilt jedoch nicht für den Vorbescheid, der war hier aber nicht einschlägig.

In der Begründetheit sollte zunächst der korrekte Obersatz genannt, der Prüfungsmaßstab festgelegt werden. Wichtig war hier, dass nicht die Baugenehmigung in toto überprüft würde, sondern nur die Verletzung der drittschützenden Normen zu kontrollieren war. Es war eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Nachbarn und denen des Bauherrn ( nicht der Behörde!) vorzunehmen. Hier kam eine Verletzung von § 34 Abs. 2 BauGB in Betracht, iVm § 4 BauNVO. Das Gebiet wurde zugeordnet und das Gebäude war als Regelbebauung nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB bereitete keine Probleme. Das BImSchG sollte nicht mehr überprüft werden.

Ein zweiter Fall wurde gestellt: Zu Ihnen kommt Herr Lidl. Er will einen neuen Markt errichten. Eine telefonische Anfrage hat ergeben, die Stadt wolle an der Stelle bald einen B Plan errichten, nach dem das Gebäude unzulässig werden würde. Im Augenblick sei dort ein McD Lokal, eine Tankstelle, einige Gewerbebetriebe. Was würden Sie dem Mandanten raten, was kommt in Betracht? Ein Vorbescheid, an den die Behörde dann gebunden wäre nach § 71 BauO NW. Was ist ein Vorbescheid? In Abgrenzung zur Teilgenehmigung hat der Vorbescheid keine Genehmigungs-, nur eine Feststellungswirkung. Es kann noch nicht gebaut werden. Es wird über Teilfragen des Vorhabens entschieden, aber noch nicht über einen Teil des Vorhabens selbst. Hier ging es um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, also um eine sog. Bebauungsgenehmigung. Hat man einen Anspruch auf einen Vorbescheid? Ja, gebundene Entscheidung wegen Verweis auf § 71 BauO.

Die Behörde hat sich seit 5 Monate nicht gemeldet. Was tun? § 75 VwGO, Untätigkeitsklage, so überwindet man das fehlende Vorverfahren, bzw. die Frist. In der Zulässigkeit gab es keine Bedenken.

Bei der Begründetheit wurde das Gebiet als Sondergebiet nach § 11 BauNVO eingeordnet und danach war das Vorhaben zulässig.

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Zusatzfrage: Was hätte die Behörde machen müssen, um das Vorhaben zu hindern? Eine Veränderungssperre erlassen, § 14 BauGB.

Das war alles in allem eine einfache und gut machbare Prüfung bei einem guten Prüfer.

Viel Glück für Eure Prüfung, in spätestens 3 Wochen habt Ihr es überstanden!